

63. 1. Sind die schlesischen Landschaften verpflichtet, betreffs der bei der Kaufgelderbelegung entstehenden Streitigkeiten auf den Rechtsweg sich einzulassen?

Allerh. Kab.-Ordre v. 29. August 1769; Reglement v. 9. Juli 1770 I. 1. §§. 6—8; III. 5. §. 36; A.G.D. I. 50. §. 287; Rescript v. 12. November 1835 (v. Rapph, Jahrb. Bd. 46 S. 521); Verordn. v. 28. Dezember 1840. Beschlüsse v. 1846 Nr. X.

2. **Rechtliche Natur des Amortisationsfonds der schlesischen Landschaften. Verfügungsbefugnis des Besitzers pfandbriefter Güter über deren Anteil am Amortisationsfonds.**

II. Hilfssenat. Urt. v. 20. September 1880 i. S. Schl. (Rl.) w. Glogau-Saganer Fürstentumslandschaft (Bekl.). Rep. Va. 435/79.

I. Kreisgericht Guhrau.

II. Appellationsgericht Glogau.

Das zur notwendigen Subhastation gebrachte Rittergut H. war von der beklagten Landschaft beliehen. Diese liquidirte bei der Kaufgelderbelegung den Gesamtbetrag der Pfandbriefsdarlehen im Betrage von 148 980 Mark, und sollte dieser ganze Betrag dem Adjudikatar als Darlehn belassen werden. Kläger erhob Widerspruch bezüglich eines Betrages von 14 067 Mark 89 Pf., indem er behauptete, daß der Subhastat, Gutsbesitzer v. Gr., einen so hohen Betrag durch Amortisation getilgt und ihm, dem Kläger, den amortisierten Betrag cediert habe. Demgemäß verlangte er Zahlung von 14 067 Mark 89 Pf. aus den Kaufgeldern. Infolge dieses Widerspruchs ist mit der streitigen Masse eine Specialmasse gebildet, und hat der Kläger seinen Anspruch nunmehr klagend geltend gemacht. Die Beklagte hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben und event. den Anspruch des Klägers bestritten, weil dem Subhastaten ein Verfügungsrecht über den bisher amortisierten Betrag überhaupt nicht zugestanden habe.

In erster Instanz ist die Specialmasse dem Kläger, in zweiter Instanz ist sie der Beklagten zugesprochen. Auf Revision des Klägers ist das zweite Erkenntnis bestätigt aus folgenden

Gründen:

„1. Die Einrede der Unstatthaftigkeit des Rechtswegs ist verfehlt. Wenn auch die Privilegien der Landschaften durch die neue Gesetzgebung nur soweit beseitigt sind, als sie ausdrücklich aufgehoben worden, so hat doch ein Privilegium der schlesischen Landschaften des Inhalts, daß ihre Liquidate im Subhastationsprozesse seitens Dritter im Pro-

zeshwege nicht angefochten werden könnten, niemals bestanden. Ihre Privilegien betreffen vielmehr zunächst nur den Konkurs, indem sie in einen solchen über das Vermögen des Besitzers bespandbriefter Güter sich nicht einzulassen brauchen. Als Privileg besteht dieses Recht seit der Verordnung vom 28. Dezember 1840 nicht mehr, da nach dieser überhaupt kein Realgläubiger in den Konkurs sich einzulassen verpflichtet ist. Wenn daher das Reskript vom 12. November 1835 (v. Kamph, Jahrbücher Bd. 46 S. 521) das damalige Privileg auf jedes Liquidationsverfahren ausdehnen will, so findet dasselbe in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. August 1769 Abs. 19, im Reglement vom 9. Juli 1770 T. I X. 1 §§. 6—8, T. III X. 5 §. 36 und im §. 287 A.G.O. I. 50 — den einzigen diese Frage betreffenden Bestimmungen — keine gesetzliche Unterlage. Für die Subhastation bestimmt das Publikandum vom 30. August 1810 (Deklaration von 1824 Nr. LXXXIV) nur, daß dieselbe ohne vorgängiges Erkenntnis gegen den Guttsbesitzer beantragt werden kann. Die sonstigen Privilegien wegen Beitreibung der jährlichen Zahlungen und Überwachung der Güter (vergl. Regulativ von 1858 §. 10) stehen mit dem Rechtsweg in Bezug auf die Liquidation bei der Subhastation in keinem Zusammenhang. Die Beschlüsse von 1846 Nr. X (S. 47) schließen denselben ebensowenig aus. Lediglich innerhalb der landschaftlichen Korporation ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dieses trifft also nur auf Streitigkeiten zu, welche zwischen der Korporation und deren Mitgliedern entstehen. Vorliegend aber hat der Subhastat mit dem Zuschlag des Guts aufgehört, Mitglied der Korporation zu sein, und macht auch ein Dritter auf einen Teil des Liquidats der Landschaft Anspruch. In Bezug hierauf kann diesem der Rechtsweg nicht versagt werden. Hierzu kommt, daß die Subhastation nur im gerichtlichen Verfahren nach Vorschrift der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 erfolgen konnte und erfolgt ist, und daß Streitigkeiten, welche bei der Kaufgelderbelegung entstehen, nur nach Vorschrift der Subhastationsordnung, mithin nur im ordentlichen Rechtsweg zum Austrag gebracht werden können.

2. In der Sache selbst behauptet Kläger, zufolge Cessionen vom 25. April 1877 und 29. April 1878, welche er vom Subhastaten erhalten hat, ein Recht auf die Anteile desselben am Amortisationsfonds der Beklagten, welcher auf dem Conto des Subhastaten als Besitzers des bespandbrieften Ritterguts Heinzendorf angesammelt ist,

erlangt zu haben. Ein Anſpruch hierauf würde nur dann begründet ſein, wenn dem Subhſtaten zur Zeit der Ceſſion ein Veräußerungsrecht betreffs des Amortisationsfonds zuſtand. Derſelbe war zwar zur Zeit der Ceſſionen noch Eigentümer des Guts, da der Verkaufstermin am 30. April 1878 anſtand. Aber, abgeſehen davon, daß nicht feſtſteht, aus welchen Zahlungen des Subhſtaten der Amortisationsfonds gebildet iſt, finden die Grundſätze von der Eigentümerhypothek, Geſetz vom 5. Mai 1872 über den Eigentumszerwerb 2c §§. 63—66, auf die Pfandbriefe der ſchleſiſchen Landſchaft bezüglich des Amortisationsfonds der ſchleſiſchen Landſchaften keine Anwendung. Die Reglements ſind Kontraktgeſetz zwiſchen den Beteiligten, alſo zwiſchen der Landſchaft und dem Beſitzer des bepfandbrieften Guts. Nach dem am 20. Mai 1839 allerhöchſt beſtätigten Regulativ von 1839 Art. XXVII und dem am 22. November 1858 beſtätigten Regulativ von 1858 §. 16 iſt, abweichend von den Statuten anderer Landſchaften, inſondere der alten Poſener, der Anteil jedes Gutsbeſizers an dem Amortisationsfonds ein Zubehör des Guts, welches mit dieſem auf jeden neuen Beſitzer übergeht. Zwar kann er über denſelben in einer näher beſtimmten Weiſe — Wiederbenutzung, ſ. u. — verfügen. Außerdem kann der Fonds ohne das Gut weder abgetreten, noch aus anderen Titeln von einem Dritten, inſondere weder von den Hypothekengläubigern, noch ſonſt im Wege der Exekution in Anſpruch genommen oder mit Beſchlag belegt werden. Die zuläſſige Benutzung beſteht, wenn, wie vorliegend, der Fonds nicht die Höhe des ganzen Darlehns erreicht hat oder dieſes getilgt iſt, nur darin, daß der Gutsbeſitzer nach Verhältnis ſeines Pfandbriefsbeſtandes an alten Pfandbriefen und Pfandbriefen litt. A. einen perſönlichen Kredit bei der Landſchaft in Anſpruch nehmen, und daß er, wenn wenigſtens der zehnte Teil ſeiner Schuld in dem Fonds angeſammelt, oder, wenn er wenigſtens den zehnten Teil derſelben aus anderen Mitteln abgelöst hat, die Abſchreibung von der Schuld und die Löſung, oder die Ceſſion ohne die landſchaftlichen Privilegien mit der Stelle hinter dem verbleibenden Betrage der Schuld, oder endlich anſtatt und in Höhe des angeſammelten Betrages ein neues landſchaftliches Darlehn ohne neue Abſchätzung verlangen kann. Aber auch dieſe Benutzungsart fällt fort, wenn der Amortisationsfonds Pfandbriefe litt. C. betrifft (Beſchlüſſe des dreizehnten Generallandtages vom Jahr 1871 I Nr. 9. 13,

beſtätigt durch Allerhöchſten Erlaß vom 22. Januar 1872 [Geſetzſammlung S. 97], Regulativ von 1858 §. 14). In Betracht kommt hier nur der Anſpruch auf Ceſſion ſeitens der Landſchaft. Nur wenn dieſe erfolgt iſt, erhält der Gutſbesitzer das Verfügungsrecht, nicht aber über den Amortisationsfonds, ſondern über denjenigen Theil des Pfandbriefsdarlehns, welcher cedirt iſt. Der Anſpruch an den Amortisationsfonds iſt mit der Ceſſion durch Aufrechnung erloſchen, kann daher in dieſem Fall nicht mehr Gegenſtand einer Ceſſion ſeitens des Gutſbesitzers ſein. Eine Ceſſion des entſprechenden Theils des Pfandbriefsdarlehns ſeitens der Beklagten iſt aber nicht behauptet. Die dem Kläger erteilten Ceſſionen waren danach unzuläſſig und gegenſtandlos. Damit entfällt der von ihm in der Klage geltend gemachte Klagegrund. Denn auch die Behauptung, daß Subhastat das ganze Pfandbriefsdarlehn mit ſeinen Mitteln vollſtändig abgelöst habe, nämlich aus den Kaufgelbern für das ſubhastirte Gut, iſt an ſich hinſällig. Schon vorher ging ohne weiteres mit dem Zuſchlag das Anrecht am Amortisationsfonds auf den Abjudikatar über. Daher konnte, ſelbſt wenn bei der ſpäteren Kaufgelberbelegung die Pfandbriefſchuld durch Zahlung erloſchen wäre, dieſes doch nichts an den wohlernworbenen Rechten des Abjudikatars an dem Amortisationsfonds ändern. Das in der Audienz der Reviſionsinſtanz geltend gemachte Argument, der Abjudikatar habe ſich mit dem Schaden des Subhastaten bereichert, wenn er den Anſpruch auf den Amortisationsfonds miterworben habe, trifft ſchon deſhalb nicht zu, weil das Kaufgeld den Preis nicht nur für das Gut, ſondern auch für deſſen Zubehörungen, alſo auch für den Anteil am Amortisationsfonds, darſtellt. Bei der Unbegründetheit des Klagegrundes ergiebt ſich aber das in der Klage geltend gemachte Widerſpruchsrecht gegen die Befriedigung der Beklagten auf das ganze Pfandbriefskapital als völlig haltlos.

In der Replik ändert Kläger die Begründung des Widerſpruchsrechts dahin, daß Beklagte auf ihr Pfandbriefsdarlehn durch die Amortisation theilweiſe befriedigt ſei, daher nur den Reſt habe liquidieren können, während ihm, dem Kläger, der getilgte Theil durch Ceſſion der Eigentümerhypothek zuſtehe. Aber auch dieſes iſt irrig. Nach den vorgeſagten landſchaftlichen Beſtimmungen wirkt die Anſammlung des Amortisationsfonds nicht von ſelbſt (ipſo facto) eine Tilgung der Pfandbriefſchuld in Höhe des Fonds. Vielmehr beſteht letzterer als ein

selbständiges Aktivum des Gutbesizers, wogegen die Pfandbriefschuld in voller Höhe so lange bestehen bleibt, bis der Betrag des Fonds der Pfandbriefschuld gleichkommt, und auf Verlangen des Schuldners der Pfandbriefbestand zur Abstoßung der Pfandbriefschuld verwendet ist, oder bis eine Aufrechnung in der oben beschriebenen Art stattgefunden hat. Keines von beiden ist der Fall. Vielmehr war Beklagte bei der Kaufgelderbelegung Gläubigerin der ganzen Pfandbriefschulden.“